

B E D I N G U N G E N

H O N O R A R V E R T R A G

als Impfarzt

zwischen

der **Kassenärztlichen Westfalen-Lippe**, Robert-Schimrigk 4-6, 44141 Dortmund,
vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend **KVWL** genannt -

und

Ihnen als registriertem Arzt

- nachfolgend **Arzt** genannt -

Präambel

Zum 30. September 2021 wird das Land die Impfzentren in NRW schließen, weil das Impfgeschehen in Zukunft vorrangig in den niedergelassenen Praxen stattfinden soll. Allenfalls die Fortführung von mobilen Impfungen und temporär stationären Impfstellen soll vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) in benannten oder zu benennenden Bedarfsfällen ergänzend organisiert werden: Hierfür wird das MAGS die Kreise und Kreisfreien Städte verpflichten, in jedem Kreis bzw. jeder kreisfreien Stadt eine „Koordinierende Covid-Impfereinheit“ (nachfolgend KoCIs genannt) einzurichten. Die KoCI hat die Aufgabe, den Durchimpfungsgrad zu beobachten und dessen Steigerung zu erreichen. Um dies möglichst umfassend durch die niedergelassenen Praxen zu gewährleisten, hat die KVWL regionale Ansprechpartner (Ärztliche Regionalleiter) benannt, die engen Kontakt zu den KoCIs halten, ihre Erfahrungen einfließen lassen und die koordinierende Schnittstelle zum niedergelassenen Bereich bilden. Für den Fall, dass ein Bedarf an Impfungen in zeitlicher und/oder quantitativer Hinsicht nicht durch die niedergelassenen Praxen

befriedigt werden kann und eine KoCI gemäß dem zwischen KVWL und MAGS abgestimmten Stufenkonzept bei der KVWL ärztliches Personal anfordert, stellt die KVWL zentral das für die Durchführungen der Impfungen erforderliche ärztliche Personal dergestalt zur Verfügung, als dass sie aus dem zu diesem Zweck gebildeten Pool an dienstbereiten Ärzten zu den jeweils terminierten mobilen Impfungen oder den temporär stationären Impfstellen der KoCIs einzelne Ärzte für die Einsätze meldet.

Für solche Einsätze schließen die Parteien diesen Dienstvertrag.

§ 1 Zustandekommen des Vertrages

Dieser Vertrag kommt durch die abgeschlossene Registrierung des Arztes über die Website bzw. die Webapplikation „Staffcloud“ zustande.

§ 2 Aufgaben des Arztes

- (1) Der Arzt¹ steht auf Anforderung einer KoCI im Bedarfsfall für die ärztliche Tätigkeit auf Honorarbasis zur Verfügung. Der beauftragte Arzt übernimmt im Rahmen der Impfungen alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ärztlichen Leistung stehen. Hierzu gehören in der Regel insbesondere auch die Prüfung der Impffähigkeit der zu impfenden Personen sowie deren Aufklärung, die Rekonstitution des Impfstoffs und/oder die fachgerechte Entnahme der Einzeldosis aus dem Mehrfachdosisbehältnis bis hin zur impffertigen Spritze, die Durchführung der Impfung selbst bzw. die ärztliche Überwachung des damit betrauten Hilfspersonals, die Nachbeobachtung, die Einleitung und Veranlassung einer Notfallversorgung im Bedarfsfall sowie das Ausstellen der Impfbescheinigung gemäß § 22 Abs. 2 IfSG. Es gelten die allgemeinen berufs- und sozialrechtlichen Delegationsmöglichkeiten. Seine Qualifikation hierzu weist er gegenüber der KVWL durch Vorlage der Approbationsurkunde nach; dies gilt nicht für Vertragsärzte.
- (2) Die Ärzte führen die Impfungen im Auftrag des Landes durch. Der Behandlungsvertrag kommt zwischen Impfling und dem MAGS zustande. Der Arzt wird in den Impfteams der zuständigen KoCI tätig und folgt den dortigen Vorgaben für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Impfmaßnahme an den vorgegebenen Einsatzorten zu den jeweils eingeteilten Impfterminen.
- (3) Ausdrücklich nicht zu den Aufgaben des Arztes gehören die Impfstoffbestellung nebst Zubehör, das Impfquotenmonitoring, die Zurverfügungstellung der Aufklärungs-, Dokumentations- und Anamnesebögen einschließlich der Verwahrung der

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Dokumentation der durchgeführten Impfungen und die Beschaffung von Schutzmaterial. Dies ist Aufgabe der KoCI.

- (4) Der Arzt erkennt mit abgeschlossener Registrierung an, dass seine Einsatzplanung ausschließlich zentral über das Online-Einsatzportal der KVWL und der zugehörigen Smartphone-App erfolgt. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Angabe bzw. Einschränkung der gewünschten Einsatzregion in Westfalen-Lippe nach Kreisen und kreisfreien Städten
 - b. Annahme bzw. Ablehnung von angebotenen Diensten
 - c. Meldung des tatsächlichen Dienstbeginns und -endes über die Smartphone App.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Einteilungen zu Diensten in mobilen Impfteams/ temporär stationären Impfstellen, auch nicht in einem bestimmten Umfang oder zu bestimmten Zeiten u.a. Die Mindesteinsatzzeit pro Arzt beträgt 2 Stunden. Dem Arzt steht es allerdings frei, ihm angebotene Dienste abzulehnen. Eine Einladung zu einem Dienst ist innerhalb von 24 Stunden über die Smartphone-App der KVWL anzunehmen oder abzulehnen.

Mit Einteilung zum Dienst ist der Arzt verpflichtet, diesen Einsatz auch zu leisten.

Für den Fall seiner kurzfristigen Verhinderung hat er seine Verhinderung so frühzeitig als möglich an arzt-mobilesimpfen@kvwl.de zu melden. Der Dienst kann von der KVWL mit einem Vorlauf von 24 Stunden abgesagt werden. In diesem Fall entsteht kein Entschädigungsanspruch.

- (6) Der Vergütungsanspruch des Arztes ist untrennbar mit der Nutzung des Online-Einsatzportals und zugehöriger Smartphone-App verbunden. Sofern der Arzt noch kein Online-Einsatzkonto bei der KVWL besitzt, erhält er mit der Registrierung im Einsatzportal nach der Vertragsschließung seine Zugangsdaten.
- (7) Der Arzt erbringt die ärztliche Leistung persönlich. In seiner ärztlichen Entscheidung ist er unabhängig und nur den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 3 Vergütung

- (1) Für seine Tätigkeit in einem mobilen Impfteam/ temporär stationären Impfstelle erhält der Arzt von der KVWL ein Bruttlohonorar von 150 € je Stunde. Eine gesonderte Vergütung von Aufwendungen für An- und Abfahrten erfolgt nicht. Die Honorarzahung erfolgt ausschließlich anhand der geleisteten und vollständig online gemeldeten Dienstzeiten innerhalb von 30 Tagen nach getätigtem Dienst. Sollte eine Einsatzzeitenerfassung am Tage des Dienstes nicht möglich sein, verpflichtet sich der Arzt zur Nachmeldung innerhalb von 24 h an arzt-mobilesimpfen@kvwl.de.
- (2) Die Vergütung wird von der KVWL auf die vom Arzt im Online-Einsatzportal angegebene Kontoverbindung gezahlt.

- (3) Von der KVWL werden keinerlei Steuern, Sozialabgaben u.a. abgeführt. Die Abführung der auf das Entgelt zu entrichtenden Steuern obliegt dem Arzt.
- (4) Es besteht Einigkeit, dass die Tätigkeit des Arztes kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist. Sollte im Nachhinein eine andere Feststellung getroffen werden, übernimmt das MAGS die hierdurch entstehenden Kosten.
- (5) Die KVWL schließt für den Arzt eine Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung für die aus seiner Tätigkeit folgenden Risiken ab bzw. bezieht ihn mit ein. Ergänzend hat sich das Land NRW verpflichtet, die in den Impfteams tätigen Ärzte nach den Grundsätzen der Staatshaftung von der Haftung freizustellen. Der Honorararzt ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Praxis- bzw. Privatanschrift, E-Mail-Adresse) von der KVWL über den Versicherungsmakler an den Versicherer zur Eindeckung sowie ggf. Erstellung einer Versicherungsbestätigung weitergegeben werden.

§ 4

Mitteilungs- und Verschwiegenheitspflichten des Arztes

- (1) Störungen im Geschehen vor Ort wird der Arzt unverzüglich der Einsatzplanung der KVWL schriftlich (KVWL Regionalzentrum Münster, Gartenstraße 210, 48147 Münster) oder per Mail (arzt-mobilesimpfen@kvwl.de) mitteilen.
- (2) Der Arzt ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit anvertrauten Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages unbegrenzt fort.
- (3) Der Arzt verpflichtet sich, die ihm durch die KVWL zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß so aufzubewahren, dass kein unbefugter Dritter Einsicht in die Unterlagen nehmen kann. Alle durch die KVWL zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nach Beendigung des Vertrages an die KVWL zurückzugeben.

§ 5

Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt frühestens am 01.10.2021 bzw. an dem folgenden Werktag, an welchem der zurückgesendete unterzeichnete Vertrag bei KVWL eingegangen ist. Er endet am 30. April 2022 bzw. zu dem Zeitpunkt, bis zu dem das MAGS die Covid-Impfungen in der nunmehr geregelten Form organisiert.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien spätestens am 15. eines Monats zum Ende des Kalendermonats schriftlich (KVWL Regionalzentrum Münster, Gartenstraße 210, 48147 Münster) oder per Mail (arzt-mobilesimpfen@kvwl.de) in Textform ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Erfordernisses.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.